

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Frank Schäffler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Volker Wissing, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul Klemens Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Heinrich Leonhard Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Konrad Schily (Witten), Marina Schuster, Dr. Max Josef Stadler, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Hartfrid Wolff, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zur zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG)

- BT-Drs. 16/12100 -

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das deutsche Bankensystem ist von der Finanzkrise erfasst. Das Finanzsystem leistet einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren der gesamten Volkswirtschaft und damit für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland. In dieser Situation ist es Aufgabe des Staates, das Vertrauen in den Finanzmarkt wiederherzustellen und damit die Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland zu sichern.

Der Deutsche Bundestag legt großen Wert darauf, dass bei allen Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens die Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft gewahrt bleiben. Sie haben sich über Jahrzehnte hinweg bewährt und den heutigen Wohlstand ermöglicht. Die Enteignung von Banken gehört nicht zu den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft. Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes ist von zentraler Bedeutung für die Stellung des einzelnen Bürgers zum Staat und für die Gesellschaftsordnung insgesamt. Der staatliche Entzug von Eigentumsrechten durch Enteignung ist als absoluter Ausnahmefall konzipiert und mit hohen Anforderungen belegt. Die Enteignung darf tatsächlich wirklich nur die einzige Möglichkeit sein, um das angestrebte Wohl der Allgemeinheit zu erreichen. Diesen Anforderungen wird das Rettungsübernahmegesetz nach Auffassung des Deutschen Bundestages nicht gerecht.

Ziel des Gesetzes ist offensichtlich, den Zusammenbruch der Hypo Real Estate zu verhindern. Zu diesem Zweck gibt es andere rechtliche Möglichkeiten, die weniger einschneidend sind als eine Enteignung, aber trotzdem die Gläubiger der Bank schützen, ohne die Aktionäre und das Management aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

1. Eine drastische Kapitalerhöhung bei der Hypo Real Estate zugunsten des SoFFin ist rechtlich möglich und verschafft dem SoFFin erhebliche Einflussmöglichkeiten.
2. Zur Rettung systemrelevanter Banken bietet sich die Vorverlegung des Insolvenzverfahrens entsprechend der §§ 217ff. der Insolvenzordnung (Insolvenzplanverfahren) an. Es ist nicht ersichtlich, dass die Bundesregierung dieses Verfahren geprüft hat.
3. Ein weiterer Weg wäre das Gefahrenabwehrverfahren nach den §§ 45ff. des Kreditwesengesetzes. Die Bundesregierung hat der Öffentlichkeit bzw. den Steuerzahlern keinerlei Informationen darüber gegeben, ob sie die Anwendung dieses Verfahrens geprüft hat.

Die Verabschiedung eines Enteignungsgesetzes wäre ein verheerendes Signal an in- und ausländische Aktionäre. Das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in den Standort Deutschland würde stark beeinträchtigt. Aus diesem Grund hält es der Deutsche Bundestag für dringend notwendig, von dem Mittel der Enteignung abzusehen und die anderen Möglichkeiten unserer Rechtsordnung – ggf. nach notwendigen gesetzlichen Änderungen – einzusetzen.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Der Deutsche Bundestag lehnt das Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG) ab.

Berlin, den 18. März 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion